

BGer 5F_11/2018 vom 4. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_11_2018

FR: TF 5F_11/2018 du 4 septembre 2018

IT: TF 5F_11/2018 del 4 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Wie der A._____ AG bereits in unzähligen Verfahren, namentlich auch in Verfahren 5A_353/2018, welchem der vorliegenden Revisionsgesuch zugrunde liegt, erklärt wurde, haben juristische Personen grundsätzlich keinen Anspruch unentgeltliche Rechtspflege, wobei zur Begründung auf die Verfügung 5A_353/2018 vom 23. Mai 2018 und die dortigen weiteren Hinweise verwiesen werden kann. Mit Blick auf eventuell mögliche Ausnahmen von diesem Grundsatz, worüber die A._____ AG ebenfalls bereits unzählige Male unterrichtet wurde, werden auch vorliegend keinerlei Nachweise erbracht. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist folglich abzuweisen.

E. 2

Für diesen Fall erklärt die A._____ AG den Rückzug des Revisionsgesuchs. Das Verfahren ist somit zufolge Rückzugs als erledigt abzuschreiben.

E. 3

Angesichts des bisher entstandenen Aufwandes kann dies entgegen der Ansicht der A._____ AG nicht einfach zu Kostenlosigkeit führen. Vielmehr sind für die Entscheidung über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege - welches angesichts der unzähligen abweisenden Verfügungen wider besseres Wissen gestellt wurde - wie auch die für die Verfahrensabschreibung Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 4

Für die Verfahrensabschreibung zufolge Rückzuges wäre an sich der Abteilungspräsident als Instruktionsrichter zuständig (vgl. Art. 32 Abs. 2 BGG); indes kann die Abteilung, welche über die unentgeltliche Rechtspflege entscheidet, diese Kompetenz ohne Weiteres an sich ziehen und gesamthaft entscheiden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.